

§ 13.

Nach Maßgabe der jeweilig nach Verabschiedung mit der Landesynode, bezüglich mit dem Landtage zur Verfügung stehenden Mittel können

1. besonders hilfbedürftige pensionsberechtigte Wittwen und minderjährige Kinder verstorbener Mitglieder neben ihren regelmäßigen Pensionsbezügen außerordentliche einmalige Unterstützungen erhalten,

2. unverheirathete Töchter verstorbener Mitglieder, welche das 21. Lebensjahr erfüllt und keine pensionsberechtigte Mutter mehr haben, sofern sie vermögenslos und ohne ihre Schuld, namentlich durch Alter oder Gebrechlichkeit, zu selbst nur nothdürftigem Selbsterwerb unfähig sind, einmalige oder bis auf Widerruf bewilligte wiederkehrende Unterstützungen erhalten. Die jährliche Unterstützung für eine Tochter darf jedoch nicht mehr betragen, als die letztere als Pension erhalten haben würde, wenn sie noch pensionsberechtigt wäre.

Daneben bleibt Uns vorbehalten, auf Antrag Unseres Kirchenraths Ehefrauen, Wittwen oder Kindern solcher Geistlichen, welche in Folge einer gerichtlichen oder Dienstuntersuchung ihres Amtes verlustig gegangen sind, aus der Kasse der Anstalt eine einmalige oder fortlaufende, doch widerrufliche, jährliche Unterstützung bis höchstens zur Hälfte der den Pfarr-Wittwen und Waisen ausgewiesenen Pension (§ 8 Biffer 2 und 3) dann zu bewilligen, wenn sie derselben würdig und bedürftig sind.

VIII. Von der Verwaltung der Pensionsanstalt.

§ 14.

1. Die Verwaltung der Pensionsanstalt, welche auch fernerhin die Rechte einer milden Stiftung genießt und ihren Sitz in der Stadt Weimar hat, wird von dem Großherzoglichen Staats-Ministerium, Departement des Kultus, geführt, dessen Kasseverwaltung auch die Kassegeschäfte der Anstalt besorgt.

2. Der besondere Verwaltungsaufwand wird aus den Mitteln der Anstalt bestreiten.

3. Die Jahresrechnungen der Anstalt sind stets der nächsten ordentlichen Landesynode zur Kenntnisaufnahme vorzulegen. Die Landesynode hat das Recht, Erinnerungen gegen die Rechnungen zu stellen.

4. In Fällen, welche auf Grund der gegenwärtigen Satzungen oder jeweilig bestehender Gesetze, bezüglich unter angemessener Anwendung der